Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Friedhofsverordnung

vom 20. Oktober 2026

Friedhofsverordnung

Der Gemeinderat von Bremgarten b. Bern,

gestützt auf Art. 21 des Friedhofsreglements der Einwohnergemeinde Bremgarten b. Bern vom 01. Juni 2026,

beschliesst:

Grabmal

Bewilligungspflicht

Art. 1
Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch den Fachbereich Finanzen.

Gesuche und Bewilligung

Art. 2
[1]Das Gesuch um Bewilligung ist schriftlich und in zweifacher Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit folgenden Angaben an den Fachbereich Finanzen einzureichen:

a) Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel
b) Name und Adresse des Auftraggebers
c) Name und Adresse des Herstellers
d) Material sowie die Bearbeitungsform
e) Schriftbild mit vollständigem Text
f) Masse des Grabmals

[2]Der Fachbereich Finanzen ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung der fehlenden Angaben an die Gesuchstellenden zurückzusenden. Er kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten einverlangen.

[3]Der Fachbereich Finanzen kann die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern anordnen, wenn diese ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder nicht der Bewilligung entsprechen.

Materialien und Bearbeitung

Art. 3
[1]Erlaubt sind grundsätzlich dauerhafte und wetterbeständige Materialien, wie Natursteine, Eisen, Holz in gestalteter Form, sofern sie nicht zu dunkel, zu weiss oder zu glänzend wirken. Die Materialisierung und die Farbe haben sich harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofsanlage einzufügen.

[2]Nicht erlaubt sind Kunststeine, sowie Grabmäler aus Materialien wie Kunststoffe, Zement, Draht, Klinker, Glas oder Blech. Ebenfalls nicht erlaubt sind Perlenkränze sowie Urnen vor oder neben Grabmälern.

Beschriftung

Art. 4
[1]Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden.

[2]Auf der Seite des Grabmals können Firmennamen jedoch nicht höher als 20 cm über dem gewachsenen Terrain angebracht werden.

Art. 5

Masse der Grabmäler

[1]Zulässige Masse für Grabmäler:

	Höhe max.	Breite max.	Dicke min.
Sargreihengräber Erwachsene	110 cm	60 cm	14 cm
Urnengräber Erwachsene	90 cm	55 cm	14 cm
Sarg- und Urnengräber Kinder	60 cm	40 cm	12 cm
Familiengräber	140 cm	120 cm	18 cm

Von der Mindestdicke ausgenommen sind Grabmäler aus Holz oder Eisen.

[2]Für liegende Platten mit einer Neigung von max. 10 % können folgende Dimensionen vorgesehen werden:

	Länge max.	Breite max.	Dicke min.
Sargreihengräber Erwachsene	80 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber Erwachsene	50 cm	40 cm	8 cm
Sarg- und Urnengräber Kinder	50 cm	35 cm	8 cm

[3]Die Ausmasse von liegenden Platten auf Familiengräbern werden durch den Fachbereich Finanzen von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 6

Grabmäler Familiengrab im Engländergrab

[1]Es sind nur Wandplatten in folgenden Dimensionen zulässig:

	Breite	Höhe	Dicke
Engländergrab	113 cm	70 cm	8 cm

[2]Der Abstand ab Unterkante Mauerabdeckplatte beträgt 43 cm.

[3]Die Platten sind satt auf die Mauer anzubringen. Sie dürfen nicht eingelassen werden. Die Befestigungsträger in rostfreiem Material müssen unsichtbar angebracht werden.

Art. 7

Urnennischen

[1]Die Beschriftung der Urnennischenplatte ist Sache der Angehörigen und kann bei einem Grabmalatelier eigener Wahl in Auftrag gegeben werden. Sie muss Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr enthalten.

[2]Ehrverletzende Texte oder Zeichen sind nicht gestattet.

Art. 8

Themengräber

Die Grabmäler werden durch die Gemeinde beschafft und mit Namen, Vor- und/oder Rufnamen, Geburts- sowie Todesjahr beschriftet.

Art. 9

Gemeinschaftsgrab

[1]Auf Wunsch der Angehörigen und gegen Kostenfolge kann beim Fachbereich Finanzen die Namensnennung in Auftrag gegeben werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Namen, Vor- oder Rufnamen, Geburts- sowie Todesjahr.

[2]Die Beschriftung erfolgt innerhalb von 3 Monaten.

Art. 10

Vorläufige Holzkreuze

Provisorische Holzkreuze für Familien-, Urnenhain-, Urnenreihen- und Sargreihengräber werden durch das Friedhofspersonal in gleicher Linie wie die Grabmäler aufgestellt. Sobald das Grabmal gesetzt wird, wird das Holzkreuz entfernt und den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gestellt.

Art. 11

Aufstellen von Grabmälern

[1]Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Fachbereich Finanzen die erforderliche Bewilligung erteilt hat.

[2]Bei Sargreihengräbern dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Grabmäler dürfen nicht vor Verebnung des Bodens oder bei nassem oder gefrorenem Boden aufgestellt werden.

[3]Bei Urnengräbern dürfen Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

[4]Das Aufstellen des Grabmals ist beim Friedhofspersonal vorgängig anzumelden.

[5]Die Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeiten vorgenommen werden.

[6]Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzungen und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei Arbeiten andere Gräber, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haften die Verursachenden.

Art. 12

Grabmalunterhalt

[1]Der Fachbereich Finanzen weist Angehörige an, schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler innert Monatsfrist instand zu stellen, sowie unzulässigen Grabschmuck zu entfernen.

[2]Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Fachbereich Finanzen berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen zu veranlassen.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 13

Pflanzfläche für Grabschmuck

Es gelten folgende maximalen Anpflanzflächen:

Sargreihengräber	100/50 cm
Urnengräber	60/50 cm
Kindergräber	50/50 cm

Art. 14

Grabbepflanzung durch Angehörige

[1]Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhedauer ganzjährig in gepflegtem Zustand zu halten.

[2]Die Grabbepflanzung kann von den Angehörigen selbst besorgt werden, oder unter Kostenfolge durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden.

[3]Gärtnereibetriebe dürfen keine Arbeiten auf dem Friedhof ausführen.

[4]Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien. Invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) sind verboten. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern bedarf der Zustimmung des Friedhofspersonals. Die Pflanzfläche darf nicht mit Splittersteinchen oder dergleichen bedeckt werden.

[5]Bepflanzungen, Sträucher und Bäume dürfen das Grabfeld seitlich nicht, und in der Höhe maximal um 20 cm, überragen und müssen durch die Angehörigen regelmässig zurückgeschnitten werden.

[6]Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Pflanzen, Kränze und persönliche Gegenstände jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe werden durch das Friedhofspersonal entschädigungslos entfernt.

[7]Unkraut und sonstige Abfälle sind durch die Angehörigen ordnungsgemäss zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Art. 15

Nicht gepflegte Gräber

Wird der Unterhalt der Gräber trotz schriftlicher Aufforderung vernachlässigt, wird die Pflanzfläche aufgehoben und mit Blumenrasen angesät.

Art. 16

Gestaltung und Bepflanzung durch Friedhofspersonal

[1]Die Gemeinschafts-, Urnennischen- und Themengräber werden durch das Friedhofspersonal gepflegt.

[2]Bei den Urnennischen- und den Gemeinschaftsgräbern wird je ein Ablegeplatz für Blumen bereitgestellt. Diese werden durch das Friedhofspersonal betreut.

[3]Bei den Themengräbern steht pro Grab ein individueller Ablegeplatz zur Verfügung.

Art. 17

Persönliche Gegenstände

[1]Auf persönliche Gegenstände aus Kunststoff ist zu verzichten.

[2]Persönliche Gegenstände beim Gemeinschaftsgrab müssen innert Monatsfrist seit der Bestattung entfernt werden. Laternen sind während der Weihnachtszeit erlaubt und spätestens am 31. Januar zu entfernen. Nach Ablauf der Fristen werden die Gegenstände durch das Friedhofspersonal weggeräumt.

Art. 18

Vorauszahlung für Bepflanzung und Unterhalt

[1]Die Kosten für Bepflanzung und Unterhalt eines Grabes können jährlich oder bis zum Ende der Grabruhedauer im Voraus bezahlt werden.

[2]Der vereinbarte Betrag wird im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig.

Art. 19

Nichtbezahlung

Werden bei jährlicher Rechnungsstellung die Kosten für die Anpflanzung und den Unterhalt trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird die Bepflanzung entfernt und die Pflanzfläche aufgehoben.

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 20
Wer mit einem Entscheid des Fachbereichs Finanzen nicht einverstanden ist, kann an den Gemeinderat gelangen. Dieser entscheidet endgültig.

Inkrafttreten

Art. 21
Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Aufstellen von Grabmälern vom 12. Dezember 1995 und die Verordnung über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern vom 12. Dezember 1995.

Durch den Gemeinderat genehmigt an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2026.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Andreas Schwab
Gemeindepräsident

Peter Bangerter
Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern		
Gebührentarif Friedhof **gültig ab 01. Januar 2027**		
	Einwohner	**Auswärtige**
I. Bestattungen und Allgemeines		
1. Anmeldung und Organisation der Bestattung	80.00	100.00
2. Benützung eines Aufbahrungsraumes 3 Tage	150.00	200.00
- für jeden weiteren Tag	50.00	60.00
II. Grabplatzgebühren, Graberstellungen usw.		
1. Grabplatzgebühren		
- Sargreihengrab	gratis	3'000.00
- Kindergrab bis 12 Jahre	gratis	1'600.00
- Urnenreihengrab	gratis	1'500.00
- Gemeinschaftsgrab	gratis	1'100.00
- Familiengrab	5'000.00	6'000.00
- Verlängerung 20 Jahre	5'000.00	6'000.00
- Urnenhaingrab f. max. 4 Urnen, Ruhedauer 20 Jahre	1'500.00	2'500.00
- Verlängerung 20 Jahre	1'500.00	2'500.00
- Urnennische, f. max. 4 Urnen, Ruhedauer 20 Jahre	500.00	800.00
- Verlängerung 20 Jahre	500.00	800.00
- Urnenthemengrab f. max. 2 Urnen, Ruhedauer 20 Jahre	1'000.00	1'500.00
- Verlängerung 20 Jahre	1'000.00	1'500.00
2. Bestattung		
- Sarg	1'100.00	1'600.00
- Kindergrab	gratis	800.00
- Urnengrab	300.00	500.00
- Urnennische	150.00	250.00
3. Exhumation und Wiederbestattung		
- Erdbestattung	Aufwand	Aufwand
- Urnenausgrabung	200.00	300.00
- Urnenverlegung/Wiederbeisetzung	150.00	250.00
III. Anlage, Bepflanzung, Unterhalt der Gräber		
1. Beschriftetes Holzkreuz	150.00	200.00
2. Grabfeldunterhalt für 20 Jahre Beitrag an Friedhofanlage, Abfallentsorgung, etc.		
- Sargreihen- und Urnengrab (-hain, -reihe)	1'000.00	1'000.00
- Familiengrab	2'000.00	2'000.00
- Kindergrab	800.00	800.00
- Urnennische	800.00	800.00
- Urnenthemengrab	800.00	800.00

Bremgarten, 22.10.2026

3. Namensnennung		
- Gemeinschaftsgrab "Alt"	80.00	100.00
- Gemeinschaftsgrab "Neu" bis 20 Schriftzeichen	480.00	550.00
- Gemeinschaftsgrab "Neu" pro weiteres Schriftzeichen	18.00	20.00
- Urnenthemengrab	400.00	500.00
4. Urnennischendeckplatte	300.00	400.00
IV. Diverses		
1. Ausschmücken		
- Sarggrab	100.00	120.00
- Urnengrab	80.00	120.00
2. Nur Aufbahrungsaufwand		
Benützung eines Aufbahrungsraumes 3 Tage	200.00	300.00
- für jeden weiteren Tag	50.00	60.00
3. Stundenlohnansatz	80.00	80.00
4. Grabfeld abräumen, Stein entsorgen	gratis	gratis

GEMEINDERAT BREMGARTEN BE/BERN

Der Präsident: Der Sekretär:

Bremgarten, 22.10.2026